

des außergerichtlichen Einigungsversuchs werden Verfahren „mit Quote“ oder Drittmittel gar nicht erst ins Verfahren gelangen.

V. Zusammenfassung

Ob sich der Insolvenzplan zu dem entwickeln wird, was angedacht ist oder nicht, ob angesichts der neuen Möglichkeiten in § 300 InsO ein echter Wettstreit der neuen Wege aus der Entschuldung stattfinden wird, bleibt abzuwarten. Die neuen Wege aus der Restschuldbefreiung „konkurrieren“ tatsächlich – zumindest in der Theorie.⁷⁴ In der Praxis mehren sich jedoch die Vermutungen, dass als realistisch lediglich die Verkürzung der Restschuldbefreiungsphase auf 5 Jahre betrachtet werden kann. Plan und Verkürzung auf 3 Jahre hingegen werden angesichts der Anforderungen als seltener betrachtet. Der Insolvenzplan wird nun auch für Verbraucher die Möglichkeit eröffnen, ein zielgerichtetes, schnelleres Verfahren zur Entschuldung anzubieten, bei dem dennoch das Vermögen des Schuldners vom Verwalter verwertet wird, sodass die Garantie der Abwicklung „durch eine dritte, unabhängige Person“ gewährleistet wird,⁷⁵ was

allgemein zur Akzeptanz beitragen wird.⁷⁶ Die Anwendbarkeit des Insolvenzplanverfahrens in der Verbraucherinsolvenz bietet sowohl Vorteile als auch Nachteile, wie wir gelesen haben. Kaum verwunderlich, dass das neue Reglement teils begrüßt, teils kritisiert wird.⁷⁷ Die neu geschaffene Möglichkeit des Insolvenzplans im Verbraucherinsolvenzverfahren kann daher beides sein: Segen oder Utopie. Tendenziell wird man aber annehmen dürfen, dass – wie beim ESUG – eine weitere „Option“ für wenige Fälle geschaffen wurde, das Gros der Fälle allerdings kaum von der Neuregelung partizipieren wird.⁷⁸ Warten wir ab, wohin der Weg im Verbraucherverfahren geht.

⁷⁴ Lissner, ZInsO 2014, 1150 ff.

⁷⁵ Aus diesem Grund finden wohl auch die Bestimmungen über die Eigenverwaltung keine Anwendung.

⁷⁶ Grote, InsbÜrO 2014, 203 ff.

⁷⁷ Heyer, ZVI 2012, 321 ff.

⁷⁸ Grote, InsbÜrO 2014, 203 ff. der hinsichtlich des Plans von „keiner Standardlösung für den Verbraucher“ spricht.

Reform der Vorsatzanfechtung – die Wirtschaft bleibt bei der Forderung nach einer gesetzgeberischen Korrektur

von Rechtsanwältin Lutz Paschen, Berlin*

Eine unscheinbare Meldung in der FAZ hat jüngst die Debatte zum Thema Insolvenzanfechtung erneut mächtig angeheizt. Unter der Überschrift „Insolvenzverwalter behalten volle Rechte“ hieß es dort, die Politiker der Regierungsfractionen hätten sich nicht mit Minister Maas einigen können, wie weit die Reform gehen solle. Der Minister habe darauf erklärt, er betrachte den Prüfauftrag aus dem Koalitionsvertrag als erledigt.¹

Die Meldung markiert aber keineswegs das Ende der zahlreichen Initiativen aus der Wirtschaft, die sich für eine Reform der Vorsatzanfechtung stark machen. Nahezu alle namhaften Wirtschaftsverbände, vom DIHK über BDI, ZDH, BGA, Mittelstandsverbund und BvCM bis hin zum GDV, den Verbänden der Energiewirtschaft und kleineren Verbänden, wie etwa dem Bund der Baustoffhändler, dem Factoringverband und ähnlichen Vereinigungen fordern unisono eine Reform der gesetzlichen Regelungen zur Vorsatzanfechtung. Alleine die Interessenvertreter der Insolvenzverwalter und vereinzelte Stimmen aus der Justiz halten die durch die Rechtsprechung des BGH in den letzten Jahren massiv ausgeweitete Anwendung des § 133 InsO für richtig.

Das dahinterstehende Eigeninteresse ist unübersehbar. Die Zahl der Insolvenzverwalter ist seit Öffnung der Listen mit der Entscheidung des BVerfG im Jahr 2004² massiv

angestiegen. Andererseits erwarten die Statistiker für das Gesamtjahr 2014 ein Zwanzigjahrestief hinsichtlich der Anzahl eröffneter Unternehmensinsolvenzen.³

Zahlreiche Insolvenzverwalter haben das „Anfechtungsgeschäft“ zwischenzeitlich diskret in eigene Dienstleistungsgesellschaften outgesourct, um auf diese Weise zusätzliche Erlöse zu generieren. Mittels spezieller Software, die beim Aufspüren anfechtungsverdächtiger Tatbestände Hilfe leistet, werden die Unterlagen insolventer Unternehmen auf lohnende Angriffsziele gescannt und diese sodann massiv unter Beschuss genommen. Das weitere Vorgehen erinnert dann oft an die zwischenzeitlich durch den Gesetzgeber „trockengelegte“ Abmahnindustrie. Bevorzugt bedient man sich hier umfangreicher Serienbriefe unter Beifügung zahlreicher vermeintlich einschlägiger höchstrichterlicher Urteile und neuerdings sogar Musterklageentwürfen, verbunden mit der Androhung, hiervon Gebrauch zu machen,

* Lutz Paschen ist Rechtsanwältin und Hauptstadtrepräsentant des Bundesverband Credit Management e.V.

¹ FAZ, Ausgabe v. 18.10.2014, S. 25.

² BVerfG v. 3.8.2004 – 1 BvR 135/00, ZInsO 2004, 913.

³ DieWelt, Ausgabe v. 3.8.2014, <http://www.welt.de/wirtschaft/article130820487/Insolvenzverwalter-in-Deutschland-gehen-pleite.html> m.w.N.

wenn der Empfänger der Zahlungsaufforderung nicht umgehend nachkomme.

Die Opfer: zumeist arglose, vielfach kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren oft langjährigen Abnehmern in wirtschaftlichen Schwierigkeiten zur Seite gestanden haben und nun – Jahre später – damit konfrontiert werden, für von ihnen ordnungsgemäß erbrachte Leistungen erhaltene Zahlungen an den Insolvenzverwalter rückerstatten zu müssen. Diesen Unternehmen wird – in fast allen Fällen zu Unrecht – unterstellt, sie hätten gleichsam mit dem damaligen Schuldner gemeinsame Sache gemacht und an dessen vorsätzlicher Benachteiligung anderer Gläubiger mitgewirkt.

Die Gegner einer Reform dieses unerträglichen Rechtszustands erwecken gerne den Eindruck, es handele sich nur um ein Scheinproblem. Die Wirtschaft übertreibe maßlos, die infrage stehenden Anfechtungsfolgen seien nicht wirklich von Relevanz, belastbare Zahlen fehlten jedenfalls. Nicht ganz professoral heißt es da schon mal: „bis zum Beweis des Gegenteils spreche alles dafür, dass sich die Politik hier rückgratlos dem Geschrei interessierter Kreise beuge“.⁴

Abgesehen davon, dass diese Aussage aus Sicht der Betroffenen an Zynismus schwer zu übertreffen ist, verschleiern die vordergründige Betrachtung der Reformgegner aber auch das tatsächliche Ausmaß des Problems. Über die wenigen Einzelfälle hinaus, in denen die Anfechtung sogar zur Anschlussinsolvenz des betroffenen Gläubigerunternehmens führt, hat die Angelegenheit durchaus auch eine Bedeutung in volkswirtschaftlicher Dimension.

Die Verunsicherung der Betroffenen durch die aktuelle Handhabung der Vorsatzanfechtung hat nämlich große Auswirkungen auf das Vertrauen zwischen den Geschäftspartnern. Die Folgen für die Kreditvergabepolitik gehen in die Milliarden. Hier ist vor allem das Volumen der durch die Einräumung von Zahlungszielen vergebenen Lieferantenkredite bedeutsam. Diese machen nach Angaben des Kreditversicherers Euler Hermes in Deutschland jährlich einen Betrag von 370 – 400 Mrd. € aus und spielen damit für die Unternehmensfinanzierung eine wichtigere Rolle als die Bankkredite, welche im jährlichen Gesamtvolumen in der Bundesrepublik unter 300 Mrd. € bleiben.⁵

In dem Bemühen um Aufklärung hat der Bundesverband Credit Management (BvCM) in einer im November dieses Jahres durchgeführten Umfrage seine Mitglieder daher zu den Auswirkungen der Erfahrungen mit dem Thema Insolvenzanfechtung auf die Vergabe von Lieferantenkrediten befragt.⁶

Eine entsprechende Mitgliederumfrage hatte bereits im Jahr 2013 anlässlich des damaligen Bundeskongresses des Verbands stattgefunden. Der Vergleich der Umfrageergebnisse zeigt eindrucksvoll, wo sich das Thema hinbewegt. So hatten im Jahr 2013 noch 41 % der Teilnehmer angege-

ben, selbst noch nicht von Insolvenzanfechtung betroffen gewesen zu sein. Bei der neuerlichen Umfrage beläuft sich der Anteil dieser Gruppe aber gerade einmal auf 18 %.

Obwohl in die Auswertung der Antworten auf die Frage, wie sich das Thema Insolvenzanfechtung auf die Gewährung von Lieferantenkrediten ausgewirkt habe, ausdrücklich auch Rückmeldungen von Unternehmen einbezogen wurden, die angegeben hatten, selbst noch nicht von Anfechtung betroffen gewesen zu sein, gaben lediglich 9 % an, ihre Limitvergabe trotz der Anfechtungsrisiken nicht zum Nachteil ihrer Kunden verändert zu haben.

Umgekehrt bestätigten beeindruckende 91 % der insgesamt 158 Teilnehmer der Befragung, ihre (Lieferanten-) Kreditvergabe habe sich aufgrund der aktuellen Situation beim Thema Insolvenzanfechtung nachteilig für die eigenen Abnehmer entwickelt. Daran, dass Handlungsbedarf besteht, kann angesichts dieser eindeutigen Ergebnisse nicht ernstlich gezweifelt werden.

Auf die aus der Handhabung der Beweisregeln zur Vorsatzanfechtung resultierende „Flucht der Gläubiger in die Vollstreckung“, die nur schwerlich mit dem Leitgedanken der gütlichen Einigung in der Zwangsvollstreckung nach § 802b ZPO zu vereinbaren ist, wurde an anderer Stelle bereits deutlich hingewiesen.⁷ Auch sie ist unmittelbare Folge der aktuellen Handhabung der Vorsatzanfechtung und macht erforderlich, dass zügig etwas unternommen wird.

Außer der eigenen wirtschaftlichen Betroffenheit können die Gegner einer Reform nur mit wenig überzeugenden Argumenten aufwarten. Insbesondere die behauptete Gefahr der Bevorzugung staatlicher Gläubiger⁸ ist durch den zwischenzeitlichen Fortschritt in der Bearbeitungsgeschwindigkeit gerichtlicher Mahnverfahren nach §§ 688 ff. ZPO und im Bereich der Zwangsvollstreckung längst überholt.

Was das Argument angeht, die Eindämmung der jetzigen Anfechtungspraxis gehe mit der Gefahr einher, dass zahlreiche Verfahren wegen Masselosigkeit gar nicht zur Eröffnung kämen, sei den Ablehnern einer Reform mit ihren eigenen Worten entgegnet: „Bis zum Beweis des Gegenteils ...“ Nein: Tatsächlich muss man sich mit dieser Frage beschäftigen, denn kein Gläubiger kann wirklich daran Interesse haben, dass ein übergroßer Anteil an Insolvenzverfahren wegen Masselosigkeit nicht zur Eröffnung kommt. Die Lösung dieses Problems kann nicht allein darin bestehen, die nötigen Mittel gleichsam nach dem Zufallsprinzip bei denjenigen zu generieren, die in der ganz überwiegenden Zahl arglos und ohne jede böse Ab-

4 So Bork, ZIP 2014, 1906.

5 Interview mit EulerHermes CEO Thomas Krings in „Der Handel“ Ausgabe 3/2013.

6 Alle Angaben zu den Umfrageergebnissen, Quelle: Bundesverband Credit Management e.V.

7 Fawzy/Köchling, ZInsO 2014, 1073 ff.

8 Bork, ZIP 2014, 1906.

sicht gehandelt haben. Angezeigt wäre vielmehr darüber nachzudenken, die Eröffnung von Insolvenzverfahren über Kapitalgesellschaften wie in den meisten Industrieländern nicht mehr von der Deckung der Kosten abhängig zu machen und damit auch jeden Anreiz für eine Verschleppung von Insolvenzanträgen zu beseitigen.⁹

Interessant sind in diesem Zusammenhang die von den Reformgegnern angeführten Zahlen. Wenn die Ursache für eine Erhöhung der Eröffnungsquote von 28 % im Jahr 1998 auf rd. 70 % heute¹⁰ tatsächlich in der Handhabung der Vorsatzanfechtung läge, in fast der Hälfte der Verfahren also ohne das heutige Anfechtungsinstrumentarium noch nicht einmal die Kosten gedeckt wären, liegt gleichsam auf der Hand, dass der ganz überwiegende Teil der durch Anfechtung realisierten Beträge letztlich nicht den Gläubigern zugutekommt, sondern auf den Konten der Verwalter landet.

Letztlich zahlen also die betroffenen Gläubiger die Zeche für Versäumnisse in der Durchsetzung der bestehenden

Pflichten zur rechtzeitigen Antragstellung. Sieht man die Sorge betreffend einen möglichen Rückgang der Eröffnungsquoten als Reformhindernis an, so müssen hierfür Lösungen gefunden werden, ohne das Gerechtigkeitsempfinden derart überzustrapazieren, wie dies derzeit der Fall ist.

Auch im Interesse der Reformgegner sollte endlich eine ernsthafte inhaltliche Diskussion über die Lösung des Problems in Gang kommen. Die Betroffenen haben jedenfalls ein Anrecht auf eine gerechtere und berechenbarere Handhabung des § 133 InsO und die Verwalter wären gut beraten, sich ernsthaft an der Suche nach einer für alle Beteiligten akzeptablen Lösung zu beteiligen. Immerhin beanspruchen sie auch für sich selbst eine faire Beurteilung ihrer Forderung, zukünftig gerechter und berechenbarer vergütet zu werden.

⁹ So auch die Entschließung des Gläubigerkongresses 2014, ZInsO 2014, 1270.

¹⁰ Thesenpapier des VID v. 10.9.2014 zum Eckpunktepapier des BMJV, abzurufen unter www.vid.de/gesetzgebung/stellungnahmen.

ZInsO-Bücher- und Zeitschriftenreport

Criminal Compliance Handbuch

Thomas Rotsch (Hrsg.), 1. Aufl. 2015, 1.504 S., 198 €, Nomos Verlag

Criminal Compliance hat sich in Deutschland binnen weniger Jahre von einem Orchideen- zu einem Standardthema der Unternehmenswelt entwickelt. Immer mehr Handbücher wollen den rapide wachsenden Informations- und Beratungsbedarf decken. Unter der Herausgeberschaft von *Thomas Rosch*, dem Begründer und Leiter des bei der Universität Gießen angesiedelten CCC (Center for Criminal Compliance) haben sich jetzt 34 Autoren zusammengefunden, welche die Thematik umfassend aufarbeiten. Bei Vergleich mit anderen Büchern, die sich aktuell mit *Compliance*-Fragen befassen, fällt allerdings auf, dass sich der Kreis der Verfasser z.T. aus denselben Autoren rekrutiert: Der Herausgeber selbst hat sich – ebenso wie andere Mitarbeiter – am *Internal-Investigations-Handbuch von Knierim/Rübenstahl/Tsambikakis* (Rezension in ZInsO 2013, 133) beteiligt; *Knierim* wiederum analysiert im hier vorzustellenden Werk z.B. Fragen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des (externen) *Compliance*-Beraters. *Momsen*, ebenfalls (Mit-)Herausgeber eines Handbuchs zum Wirtschaftsstrafrecht mit Schwerpunkt *Compliance* (Rezension in ZInsO 2013, 770), befasst sich vorliegend mit internen Ermittlungen und dem Bank- und Wertpapierstrafrecht. Der Kreis potenzieller Autoren mit der nötigen Sachkunde hält erkennbar nicht mit der rapide wachsenden Zahl von einschlägigen Fachbüchern Schritt, sodass sich bei der Lektüre teils ein *déjà vu* einstellt.

In der Sache selbst arbeitet das Autorenteam die relevanten Themenkreise tadelsfrei ab. Neben dem „Pflichtprogramm“, das sich vertieft mit Begriff und Entwicklung der *Criminal Compliance*, allgemeinen Fragen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in Unternehmen und den Anforderungen an den *Compliance*-Berater sowie dessen Aufgaben beschäftigt, finden sich rechtsvergleichende Ausführungen mit Blick in die Schweiz, Liechtenstein und Österreich. Ein (mit mehr als 100 Seiten zu) ausführliches Kapitel stellt *Compliance*-Fragen auf der Ebene der EU und im anglo-amerikanischen Rechtskreis dar. Besonders relevante Rechtsgebiete werden umfassend unter *Compliance*-Aspekten gewürdigt, so bspw. das Umwelt-, Kartell-, Steuer-, Zoll- und Außenwirtschaftsstrafrecht. Weitere Abschnitte setzen sich mit Problemen der Korruption im öffentlichen wie im privatwirtschaftlichen Bereich, mit Besonderheiten des Pharma- und Gesundheitswesens sowie mit dem Insolvenz-, Bilanz- und Geldwäschestrafrecht auseinander. Wie bei derart umfangreichen Handbüchern durchaus normal, weisen die einzelnen Kapitel einen z.T. deutlich unterschiedlichen Redaktionsschluss auf: Während *Bittmann* bei seinen Ausführungen zum Insolvenzstrafrecht (§ 27) auch die neueste Literatur (etwa den Beitrag von *Rönnau/Wegner*, ZInsO 2014, 1025) auswertet, finden sich in § 9, in dem *Hilf* das Unternehmensstrafrecht europäischer Nachbarstaaten referiert, lediglich in Fn. 1 sehr kurze Hinweise auf den im Herbst 2013 vorgestellten nordrhein-westfälischen Entwurf eines Verbandsstrafgesetzes, der bei seiner wohl kurzfristig

* Die Rezension dieser Ausgabe wurde erstellt von: Raimund Weyand (R.W.).